

ticulen / Vermittelt dessen darüber præstireten
Cörperlichen Nydes / treu = und gehorsamlich
nachkommen sollen.

I.

Soll die Apotheck zuörderst mit guten frischen Mate-
rialien / tam simplicibus quam compositis, zu ieder Zeit
nach Nothdurfft versehen seyn / darmit männiglichem / wie
es sich gebühret / umb seine Bezahlung ein Genügen ge-
schehe.

II.

Soll der Herr der Apothecken / sein Provisor, und des-
sen Geselle / zu ieder Zeit / es sey in der Wochen oder
Sonn- und Feyer-Tagen / beydes zu Tag und Nacht / so
offt es die Noth erfordert / dem Armen so wol als dem Rei-
chen / auff Begehren zu willen seyn / ihre verordnete Arz-
neyen förderlich und unverzüglich præpariren / und nieman-
den durch Fahrlässigkeit verhindern oder nachtheilig auff-
halten.

III.

Der Herr der Apothecken soll allemal einen taugli-
chen Provisorem, und / nach Erforderung der Noth-
durfft / einen oder mehr geübten Gesellen / die deß vollsuf-
fens und Schwelgerey sich enthalten / zuhand haben / und
sollen nicht beyde zugleich außgehen; sondern es soll allezeit
):C iij einer